

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV

Vollzug der Abschiebungshaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die für die Beantwortung der Fragen 2 bis 6 erforderlichen Daten werden vielfach statistisch in den zuständigen Ausländerbehörden nicht erfasst. Eine händische Auswertung der Vorgänge aus den zurückliegenden zehn Jahren würde die Durchsicht tausender Ausländerakten bedeuten. Hierbei handelt es sich auch um die Akten zu Personen, die das Land bereits vor Jahren verlassen haben. Die Beantwortung dieser Fragen würde in der Folge insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

1. Hängt die Beantragung einer Abschiebungshaft in Mecklenburg-Vorpommern davon ab, ob ein Abschiebungshaftplatz zur Verfügung steht?

Es muss zumindest die Aussicht bestehen, für die betroffene Ausländerin beziehungsweise den Ausländer einen Haftplatz zu erhalten. Ohne jede Aussicht auf einen Haftplatz ist ein Haftantrag insofern nicht sinnvoll, als dass eine Vollstreckung schlicht nicht möglich wäre.

2. Wie viele Abschiebungshaftanträge sind zwischen 2009 und 2018 in Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Bei den zuständigen Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern werden die Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG statistisch erfasst. Für den abgefragten Zeitraum liegen folgende Daten vor:

Jahr	Gegenstand	Anzahl
2009	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und 57 Abs. 3 AufenthG	228
2010	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und 57 Abs. 3 AufenthG	300
2011	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und 57 Abs. 3 AufenthG	151
2012	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	119
2013	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	193
2014	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	70
2015	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	132
2016	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	104
2017	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	97
2018	Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 5 und 57 Abs. 3 AufenthG	185

3. Wie viele Abschiebungshaftbefehle sind zwischen 2009 und 2018 in Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Im Rahmen der bei den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern geführten Geschäftsübersichten wird der Ausgang des Verfahrens statistisch nicht erfasst, sodass keine Angabe zur Anzahl der letztlich erlassenen Haftbefehle möglich ist.

4. In wie vielen Fällen zwischen 2009 und 2018 ist der Vollzug einer in Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Abschiebungshaft daran gescheitert, dass kein freier Abschiebungshaftplatz zur Verfügung stand (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Die Landesregierung merkt hier zunächst an, dass grundsätzlich eine angeordnete Abschiebungshaft auch vollstreckt wird. Die Gründe, aus denen trotz erfolgreicher Beantragung der Abschiebungshaft die Haft nicht vollstreckt wird, werden statistisch nicht erfasst.

5. Welche sonstigen Gründe gab es, dass eine angeordnete Abschiebungshaft nicht vollstreckt wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Lediglich beispielhaft können hier folgende Gründe genannt werden: spätere Feststellung der Haftuntauglichkeit, nachträgliche Aufhebung der Haftanordnung im Beschwerdeverfahren.

6. Wie viele Betroffene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet wurde, sind zwischen 2009 und 2018 tatsächlich in Abschiebungshaft genommen worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Abzuschiebenden, Ort der Abschiebungshafteinrichtung und Haftdauer)?

Die Landesregierung kann hierzu keine belastbaren Angaben machen. Zusammenhängende oder zusammenführbare Statistiken hierzu liegen in den zuständigen Ausländerbehörden entweder nicht oder allenfalls fragmentarisch und auch in keinem Fall für den gesamten abgefragten Zeitraum vor. Für die Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge aus den Jahren 2009 bis 2018 erforderlich. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie groß ist die derzeit aktuelle Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen in Mecklenburg-Vorpommern, gegen die ein Abschiebehaftbefehl vorliegt?

Die Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern haben nach einer Abfrage des Ministeriums für Inneres und Europa vom 28. Mai 2019 angegeben, dass in ihren Zuständigkeitsbereichen gegenwärtig insgesamt gegen eine Personenzahl im niedrigen einstelligen Bereich ein Abschiebungshaftbefehl vorliegt.